



Kleinwasserkraft
Österreich

Saubere Energie, Saubere Umwelt.

A-1070 Wien, Neubaugasse 4
ZVR Nr. : 491047150
Tel.: +43(0)1/522 07 66
Fax: +43(0)1/522 07 66-55
office@kleinwasserkraft.at

Stellungnahme zum Ökostromgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012)

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf zum ÖSG 2011 ersucht *Kleinwasserkraft Österreich* um die Berücksichtigung folgender Stellungnahme:

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich ist eine Mitgliedsorganisation von Erneuerbare Energie Österreich. In dieser Dachorganisation der Erneuerbaren Energieverbände wurde eine umfassende Kommentierung des Begutachtungsentwurfs Ökostromgesetz 2012 erarbeitet und vorgelegt. Der Verein Kleinwasserkraft Österreich möchte mit seiner Stellungnahme die darin enthaltenen Punkte nochmals unterstreichen.

Ad. § 4 (2) Ziele:

Im Sinne einer langfristigen und kontinuierlichen Entwicklung beim Ökostromausbau soll die **Laufzeit des Gesetzes längerfristig ausgelegt** werden – **zumindest bis 2020**, also entsprechend dem Zielzeitraum der EU Richtlinie für Erneuerbare Energie. Die **Ziele sind entsprechend** anzuheben und **ambitioniert festzulegen**. (Details dazu siehe Stellungnahme Erneuerbare Energie Österreich).

Ad. § 4 (1) Zi. 6:

Diese Ziffer sieht vor, dass Zielsetzung des Gesetzes ist, Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zu gewährleisten. Der „Absturz“ von Preisen an der Stromhandelsbörse im Jahr 2008 führte für Kleinwasserkraftanlagen, die nicht mehr im Tarifsysteem enthalten waren, zu massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Derartigen Schwierigkeiten ist im Hinblick auf die oben beschriebene Zielsetzung in Zukunft vorzubeugen, da sie den Erhalt der bestehenden Produktion gefährden. Die Betreiber müssen zudem aufgrund von neuen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie Investitionen in die Errichtung von Fischwanderhilfen tätigen und Erzeugungseinbußen aufgrund erforderlicher zusätzlicher Restwasserdotations in Kauf nehmen.



Zur Lösung der beschriebenen Problematik und um vorzubeugen, dass in Zeiten längerer Marktpreistiefs Anlagen vor der Schließung stehen, wird die **Einführung eines Mindestabnahmepreises** – in Anlehnung an die Kleinwasserkrafttarife abgestuft – für die kleinsten Anlagen von Cent 5,65/kWh (vgl. Tarif für Bestandsanlagen aus VO 2002) gefordert. Damit würde zumindest **sichergestellt, dass die langfristig finanzierten Altanlagen nicht in wirtschaftliche Probleme geraten und die Strommenge aus diesen Anlagen für die österreichische Stromversorgung erhalten bleibt.**

Ad. § 5 (1) Zi. 28. Begriffsbestimmungen:

Da die „Ökostrompauschale“ laut Definition auch der Abdeckung von Aufwendungen gemäß KWK-Gesetz dient, ist der Begriff in „Ökostrom- & KWK-Pauschale“ umzubenennen, da der Begriff ansonsten irreführend ist.

Ad. § 5 (1) Zi. 29. Begriffsbestimmungen:

Die Begriffsbestimmung zum Regelarbeitsvermögen ist jedenfalls jener der letzten Änderungen der Förderrichtlinien für die Vergabe des Investitionszuschusses anzupassen welche lautet: **„Regelarbeitsvermögen“, die sich aus der Wassermengendauerlinie für das Regeljahr ergebende Stromerzeugungsmenge, unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen (tatsächliche durchschnittliche Produktion der letzten 3 Betriebsjahre).“**

Ad. § 10 (5) Herkunftsnachweise:

Die **Bestimmung, wonach Herkunftsnachweise** generell **kostenlos** auf Verlangen des Käufers **abzugeben sind, ist ersatzlos zu streichen.** Wenn eine Anlage nicht in die gestützte Ökobilanzgruppe einspeist, ist diese Bestimmung nicht nachvollziehbar und erscheint als nicht gerechtfertigt.

Ad. § 14 u ff. – Förderwahlmodell für Kleinwasserkraft nicht ausgereift:

Die unklare Gesetzestextierung des OSG 2008, die großen Schwierigkeiten bei den Revitalisierungen und die Erfahrungen der letzten 3 Jahre, haben dazu geführt, dass sowohl das System der Förderung als auch die Fördermittel anzupassen sind.



In den letzten 3 Jahren haben rund 115 Anträge – Neubau Kleinwasserkraft eine zusätzliche Leistung von rund 75 MW gebracht, mit einer zusätzlichen Produktion von rund 300 GWh. Dafür werden rund 70 Mio. EUR an Fördermittel aufgewendet. Daraus abzuleiten ist ein jährlicher Förderbedarf von 23 Mill EUR. Obwohl anzunehmen ist, dass in diesem Volumen auch ein kleiner Teil an rückgestellten Anlagen aus 2008 beinhaltet ist, ist der Bedarf an Fördermittel auch in Zukunft in dieser Größenordnung zu erwarten. Zusätzlich erwarten wir durch die Wahlmöglichkeit auf Tarife bis 2 MW EPL einen Zuwachs an Investitionen.

Die Möglichkeit der Tarifförderung wird einen weiteren Zuwachs bringen. Ob und in welchem Ausmaß dieses Angebot der Investitionsförderung vorgezogen wird, hängt von sehr vielen Faktoren ab. Das kontrahierbare Einspeisevolumen von 150 Mill EUR/Jahr ist bei derzeitigen Marktpreisen mit einer Investitionsförderung von rund 40- 50 Mill EUR/Jahr gleichzusetzen (ca. 3,5 Mio EUR an Förderung auf 13 Jahre Tariflaufzeit – statisch gerechnetes Szenario).

Es muss sichergestellt sein, dass diese Fördermittel, wenn sie in einem Jahr nicht durch die Optionen von Kleinwasserkraftanlagen auf Tarifförderung verbraucht werden, im darauf folgenden Jahr dem Investitionszuschussvolumen zuzurechnen sind. Somit ist eine optimale Verschneidung des Wahlmodells gegeben. Eine entsprechende Formulierung dazu ist im Gesetz vorzusehen. Bei einer vernünftigen Kombination der beiden Förderansätze kann eine gute Dynamik im Bereich der Kleinwasserkraftentwicklung bei effizientem Mitteleinsatz sichergestellt werden.

Ad. § 15 (4) & (5) – Antragstellung auf Vertragsabschluss:

Für eine Langfristigkeit und Planbarkeit und für eine geordnete Entwicklung ist die Reihung und Behandlung der Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens unerlässlich. Diesbezüglich finden sich in den genannten Absätzen des Gesetzes ***widersprüchliche Aussagen, die jedenfalls in Richtung Beibehaltung von § 15 (5) und Streichung von § 15 (4) aufzulösen sind.***

Ad. § 15 (6) Antragstellung auf Vertragsabschluss:

Die genannten ***Fertigstellungsfristen müssen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages gerechnet werden.*** Erst ab Vertragsabschluss hat der Antragsteller Rechtssicherheit und wird wenn möglich mit dem Baubeginn auch diesen Zeitpunkt abwarten.

**Ad. § 18 (1) Bestimmungen über die Tarifeinstufung:**

Von der vorgesehene Abwicklung der Vergabe von Anträgen auf Tarifabnahme bei der OeMAG in 2 Halbjahrestanchen, wobei bei der zweiten Tranche bei starkem Andrang ein 5 bis 10%-iger Abschlag beim Tarif schlagend wird, ***ist dringend Abstand zu nehmen***. Sie führt zu massiver Unsicherheit anstatt von wünschenswerter Kontinuität und Langfristigkeit bei der Ökostromentwicklung. Große Investitionen haben eine lange Vorlaufzeit. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde bereits einiges an Risikokapital in die Hand genommen, Genehmigungsverfahren durchlaufen und der Baubeginn steht somit eigentlich unmittelbar bevor. Ein Absenken der Tarife um bis zu 10% kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes maßgeblich beeinträchtigen und eine Realisierung unmöglich machen. Antragstellungen werden zu einem „Lotteriespiel“, da der Antragsteller hinsichtlich des Zeitpunktes einer möglichen Antragstellung von diversen externen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Fortschritt im Genehmigungsverfahren. Dem entsprechend sind die jeweiligen Bestimmungen in diesem Paragraphen und den folgenden zu streichen (z.B. auch § 23 (4), § 23 (6)). (Details dazu siehe Stellungnahme Erneuerbare Energie Österreich).

Ad. § 18 (5) Bestimmungen über die Tarifeinstufung:

Im Falle der Erweiterung von Anlagen muss für den Tarifansatz ebenso wie bei neuen Anlagen der ***Zeitpunkt der Antragstellung für den Tarifansatz maßgebend*** sein.

Ad. § 19 (2) Bestimmungen über die Tarifeinstufung:

Dieser Paragraph legt fest, dass bei der Festsetzung von Tarifen in der Verordnung nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologie ein Abschlag vorzusehen ist. Weiters wird dort festgeschrieben, dass bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 10% weiter gelten. In § 20 (2) Zi. 1. wird zu Recht festgelegt, dass sich Einspeisetarife an den durchschnittlichen Produktionskosten zu orientieren haben. Dem entsprechend darf ***in § 19 (2) bei der Festlegung der Tarife nach Maßgabe der Kostenentwicklung nicht nur von Abschlägen die Rede sein, sondern es müssen gegebenenfalls auch Zuschläge möglich sein.***

Für einen automatischen Tarifabschlag von 10% bei fortschreiben der Tarifverordnung über ein Jahr hinaus gibt es keine sachliche Grundlage. Faktisch könnte das bedeuten, dass auf einen



bereits um 10% reduzierten Tarif nochmals ein Abschlag von 10% zur Anwendung kommt. Es ist nicht vorstellbar, dass unter diesen Umständen überhaupt noch eine Projektrealisierung möglich sein wird. (Siehe auch Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich).

Ad. § 23 (2) & (3) Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen:

Die im Entwurf zur Novellierung des Ökostromgesetzes vorgesehene Fixierung eines kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens (also das Tarifvolumen = Marktpreis + Förderbeitrag - über die gesamte Tarifaufzeit für die Anlagen, welche in einem Jahr unter Vertrag genommen werden können) anstelle eines fixierten jährlichen Fördervolumens entspricht in der Auswirkung einer Änderung der Fördersystematik weg von einer Begrenzung der Fördermittel hin zu einer Mengengrenzung. ***Von dieser Systemumstellung ist dringend Abstand zu nehmen, da sie eine Verzerrung in der Darstellung des Förderbedarfs und einen defensiven Förderansatz darstellt***, bei dem jegliche Möglichkeit auf Dynamik in der Ökostromentwicklung durch steigende Marktpreise, bei gleichbleibendem Fördermitteleinsatz, genommen wird. (Details dazu siehe Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich). ***Anstelle der Fixierung des „kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens“ pro Technologie ist also das Fördervolumen pro Technologie festzulegen.***

Die Kontingentierung der Fördermittel auf die einzelnen Technologien ist zu begrüßen. Es wird im Gesetzesentwurf jedoch nicht ausgeführt, wie mit Fördermittel, welche in einem Jahr nicht aufgebraucht werden, in weiterer Folge vorgegangen wird. ***Es ist vorzusehen, dass die nicht aufgebrauchten Fördermittel eines Jahres im darauf folgenden Jahr der jeweiligen Technologie in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Im Falle der Kleinwasserkraft sind die nicht aufgebrauchten Fördermittel der Tarifoption im darauf folgenden Jahr dem Investitionszuschussvolumen zuzuschlagen.*** (siehe Anmerkungen zu § 14 u ff.)

Ad. § 24 (2) Investitionszuschüsse:

Auch in diesem Paragraphen ist im Sinne einer Langfristigkeit des Gesetzes die Begrenzung der Antragstellung mit 30.6.2014 zu streichen. (Siehe Anmerkungen zu den Zielsetzungen).

**Ad. § 26 (2) – Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen:**

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre muss im Bereich der Investitionsförderung mit einem jährlichen Bedarf von zumindest EUR 20 Mio. gerechnet werden. Eine optimale Verschneidung mit der Tarifförderoption könnte diesen Betrag darstellen, ***ansonsten ist er jedenfalls durch das für die Investitionsförderung von Kleinwasserkraft vorgesehene Budget sicher zu stellen, da die EUR 14 Mio. pro Jahr nicht ausreichen werden.***

Aus derzeitigem Kenntnisstand kann auch abgeleitet werden, dass ***der ergänzende Betrag von EUR 20 Mio. nicht ausreichen*** wird, um aktuell der Ökostromabwicklungsstelle vorliegende Anträge auf Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft, welche nicht aus den ursprünglich vorgesehenen EUR 75 Mio. bedient werden können, abzarbeiten. Mehr als 220 Anträge liegen der OeMAG bereits vor und es treffen laufend weitere Anträge ein. ***Wir gehen davon aus, dass es in etwa EUR 40 Mio. braucht, um den angefallenen Förderstau vollständig abbauen zu können.***

Ad. § 26 (3) Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen:

Um Rechtssicherheit für die Förderung von Revitalisierungsmaßnahmen zu erlangen, ist per Gesetz festzulegen, dass die ***Förderansätze in Euro pro kW im Fall von Revitalisierungen analog zur Steigerung des Regelarbeitsvermögens umzurechnen*** sind.

Ad. § 24 (4) Investitionszuschüsse:

Der Absatz sieht vor, dass bei der Ermittlung der zu erwartenden Erlöse bei der Wirtschaftlichkeitskalkulation der Durchschnittswert der letztverfügbaren EEX-Forwardpreise für die folgenden drei Kalenderjahre ab Erstellung des Gutachtens heranzuziehen sind.

In der letztgültigen Fassung des Ökostromgesetzes war für die Kleinwasserkraft vorgesehen, dass die letztverfügbaren ***EEX-Forwardpreise für die drei Kalenderjahre vor Erstellung des Gutachtens*** heranzuziehen sind. Dieser Ansatz erscheint solider und konkreter und sollte auch im neuen Gesetz ***beibehalten werden.***

Ad. § 26 (5) Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen:

Die Inbetriebnahmefrist mit 31.12.2017 ist auch hier im Sinne der Langfristigkeit und Kontinuität des Fördersystems zu streichen. Es gibt an anderer Stelle im Gesetz Fertigstellungsfristen. Diese sind



einzuhalten. Eine weitere Begrenzung der Fertigstellung ist irreführend und kann zu unbegründet restriktiven Fällen führen.

Ergänzung von Kleinwasserspeicherkraftwerke zu den Bestimmungen des Gesetzes:

Im Hinblick auf eine verstärkte Dezentralisierung der Stromerzeugung und der wachsenden Anzahl an volatilen Stromerzeugungsquellen, die es untereinander auszugleichen gilt, kommt der Speicherung von Energie eine immer größere Bedeutung zu. Wasserkraft ist eine der bewährtesten Speichertechnologien. Bisher sind nur Speicherkraftwerke im großen Leistungsbereich bekannt. **Kleine Speicherkraftwerke** zur dezentralen Regelung der Stromerzeugung gewinnen aber in Zukunft immer mehr an Bedeutung – eine Überzeugung, die auch international vertreten wird. Hinsichtlich der geeigneten Technologie für Pumpspeicherung im kleinen Leistungsbereich wird derzeit viel an Entwicklungsarbeit geleistet und steht der Durchbruch unmittelbar bevor. Konkrete Projekte stehen kurz vor der Umsetzung. In Österreich ist das Potential von Speicherenergie aus Pumpspeicherkraftwerken im kleinen Leistungsbereich aufgrund der topografischen Verhältnisse durchaus beachtenswert. Mit bestimmten Maßnahmen können Bestandsanlagen auf Speicherkraftwerke hochgerüstet werden. Wir gehen davon aus, dass das Potential an Kleinwasserkraft(pump)speicherstrom mittelfristig im Bereich von etwa 0,5 TWh liegt. Für diese Umrüstungsarbeiten sind aber beachtliche Investitionen erforderlich. Im Zuge der aktuellen Ökostromgesetznovelle muss dieses neue Thema unbedingt aufgenommen werden. Dazu sind im Gesetzesentwurf folgende Passagen zu ergänzen:

§ 5 Begriffsbestimmungen: „Kleinwasser(pump)speicherkraftanlagen“: Wasserkraftanlagen in einem Leistungsbereich welche nicht der UVP – Pflicht unterliegt (< 15 MW), welche zur (Pump)speicherung von Energie konzipiert und ausgeführt sind.

§ 12 (1) Kontrahierungspflicht und ff.: Ergänzung von Strom aus Kleinwasser(pump)speicherkraftwerken.

§ 23 Festlegung eines eigenen und ausreichenden Förderbudgets für Kleinwasserspeicherkraftwerke **oder** das **Vorsehen eines eigenen Budgets und Bestimmungen** für Zuschüsse in diesem Bereich.

**Ad. § 29 (8) Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen:**

Da vorgesehen ist, dass die mit der Abwicklung des Investitionszuschusses verbundenen Kosten anteilmäßig aus den jeweiligen verfügbaren Fördervolumina zu entnehmen sind, ist **eine transparente Darstellung der Abwicklungskosten** wünschenswert. Auch um feststellen zu können, ob es gegebenenfalls eine Aufstockung der erforderlichen Fördervolumina benötigt.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

DI Martina Prechtl
Geschäftsführung